



# Satzung des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bargteheide

## § 1 Name, Sitz und Tätigkeit

1. „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Bargteheide“ sind Ortsverband des Kreisverbands Stormarn, des Landesverbands Schleswig-Holstein und des Bundesverbands der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN.
2. Der Sitz des Ortsverbands ist Bargteheide.
3. Der Tätigkeitsbereich des Ortsverbands erstreckt sich auf die Stadt Bargteheide und die Gemeinden des Amtes Bargteheide-Land, soweit diese keinen eigenen Ortsverband haben.

## § 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann unabhängig von der Staatsbürgerschaft werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, Grundsätze und Satzung anerkennt und keiner anderen Partei angehört. Für Personen unter 18 Jahre ist eine Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich.
2. Mitglied des Ortsverbands wird jedes Mitglied von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, das in Bargteheide oder in einer Gemeinde des Amtes Bargteheide-Land ohne eigenen Ortsverband seinen Wohnsitz hat bzw. wenn es ihm (auf Antrag hin) zugehören möchte.
3. Die Mitgliedschaft wird beim Kreisverband Stormarn schriftlich beantragt (Vordruck Aufnahmeantrag). Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Ortsverbands.
4. Bei Zurückweisung von Aufnahmeanträgen können Bewerbende Widerspruch bei der Mitgliederversammlung des Ortsverbands einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Antrag.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
6. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Ortsverband erklärt werden und ist sofort wirksam.
7. Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.
8. Über einen Ausschluss aus anderen Gründen entscheidet die Kreisschiedskommission auf Antrag. Der Antrag bedarf der schriftlichen Form.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich an der politischen Willensbildung auf allen Parteiebenen zu beteiligen, und an den Abstimmungen und Wahlen in aktiver und passiver Weise teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitrags- und Kassenordnung des Kreisverbandes Stormarn.
3. Satzungsgemäß gefasste Beschlüsse der Parteiorgane sind für Mitglieder bindend.



## **§ 4 Organe des Ortsverbands**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

## **§ 5 Die Mitgliederversammlung**

1. Höchstes Beschlussorgan ist die Mitgliederversammlung des Ortsverbands.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10% der Mitglieder des Ortsverbands anwesend sind. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Die Mitgliederversammlung tritt nach schriftlicher Einladung durch den Vorstand mindestens einmal jährlich zu einer Jahreshauptversammlung zusammen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung und aller vorliegenden Anträge mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Anträge zur Jahreshauptversammlung kann jedes Mitglied stellen.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern die Satzung es nicht anders bestimmt mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Nichtöffentlichkeit kann für eine Versammlung oder einzelne Tagesordnungspunkte per Beschluss hergestellt werden.
6. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über Programm, Satzung und politische Einzelthemen. Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegen und fasst über ihn Beschluss. Dessen finanzieller Teil ist vor der Beschlussfassung von zwei Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen, die nicht dem Vorstand angehören. Über das Ergebnis der Prüfung ist die Mitgliederversammlung zu unterrichten.
7. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, die Rechnungsprüfer\*innen sowie die Kandidat\*innen für die Kommunalwahl.
8. Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält.
9. Von den Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben sind.

## **§ 6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand des Ortsverbands besteht aus:
  - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau
  - der/dem Kassenwart\*in
  - bis zu 4 Beisitzenden.

Im Falle, dass sich zwei Personen den Vorsitz nicht gleichberechtigt teilen, kann der Vorstandsvorsitz auch aus einer/einem Vorsitzenden und einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden gebildet werden.

2. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich mitgliederöffentlich.



3. Der Vorstand vertritt den Ortsverband innerhalb und außerhalb der Partei nach § 26 BGB.
4. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Zu seinen Aufgaben gehört die Vorbereitung der Jahreshauptversammlung sowie die Ausführung der dort gefassten Beschlüsse. Er führt die laufenden Geschäfte zwischen den Jahreshauptversammlungen. Der Vorstand ist berechtigt, Dritte mit der Erledigung von Aufgaben zu betrauen.
6. Die Amtszeit jedes Vorstandsmitglieds beträgt zwei Jahre. Die Neuwahl muss im Laufe des zweiten Kalenderjahres erfolgen. Wiederwahl ist möglich.
7. Der Vorstand in seiner Gesamtheit, aber auch jedes einzelne Mitglied ist jederzeit abwählbar. Hierüber entscheidet in geheimer Abstimmung die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit.

### **§ 7 Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
2. Anträge zu Satzungsänderungen sind der form- und fristgerechten Einladung zur Jahreshauptversammlung beizufügen.

### **§ 8 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Ortsverbands entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Ein derartiger Beschluss bedarf der Bestätigung durch eine (schriftliche) Urabstimmung unter den Mitgliedern.
2. Falls eine beschlussfähige Versammlung und eine Urabstimmung nicht zustande kommen, entscheidet der Kreisverband.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verabschiedung durch die Hauptversammlung des Ortsverbands Bargtheide von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN am 24.11.2024 in Kraft.